



Kundmachung

Aktenzahl: B-2025-1281-00059
Datum: 08.05.2025

Kontaktdaten

SB: Simona Kristan
Abt: Bauamt
Tel: +43(0)4235/225715
Mail: simona.kristan@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Die F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertreten durch GF Franz Skuk, Schattenberg 4, 9150 Bleiburg, hat mit der Eingabe vom 02.04.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben

Errichtung von bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen am Campingplatzgelände Pirkdorfersee

in 9143 Pirkdorf auf dem Grundstück Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI. 62/1996 i.d.g.F.d.G., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 21.05.2025 um 10.30 Uhr an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf den Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:



Hermann SRIENZ



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 14. Mai 2025

Abgenommen am: _____